

Sitzungsberichte der
Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-historische Klasse

Jahrgang 1950, Heft 3

Der neubabylonische Lehrvertrag
in rechtsvergleichender Betrachtung

Von

M. San Nicolò

Vorgetragen am 12. Mai 1950

München 1950

Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

In Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München

Das Papier für die vorliegende Veröffentlichung der Bayerischen Akademie
der Wissenschaften haben die Aschaffener Zellstoffwerke gespendet

SIR H. IDRIS BELL
IN AUFRICHTIGER VEREHRUNG

Unter den vielen Vertragstypen, die das besonders gestaltungsreiche neubabylonische Recht¹ aufweist, besitzt der Lehrvertrag,² so beschränkt auch naturgemäß sein Anwendungsgebiet ist, für die Rechtsgeschichte und die Rechtsvergleichung im Rahmen des Altertums³ ein gewisses Sonderinteresse, weil er wie schon bekannt in der διδασκαλική (sc. συγγραφή) der griechischen Papyri aus Ägypten⁴ eine enge Parallele findet. Der hier unternommene Versuch, Wesen und Wirken dieser Vertragsart zu er-

¹ Zur Abgrenzung dieses Abschnittes der babylonischen Rechtsentwicklung vgl. San Nicolò, *Orientalia* 19 (1950) S. 218, 1.

² Einiges darüber schon in meinen Beiträgen zur Rechtsgeschichte im Bereiche der keilschriftl. Rechtsquellen (1931) S. 245f., wo auch die ältere jetzt überholte Literatur angeführt ist.

³ Ich könnte auch „antike Rechtsgeschichte“ sagen, obwohl das römische Recht, aber nicht die griechisch-römische Welt überhaupt, hier mehr am Rande des Betrachtungskreises bleibt. In seiner soeben erschienenen aufschlußreichen Philosophie der Rechtsgeschichte (1950) wendet sich Dulkeit mit Recht „gegen eine allzu unbefangene Zuhilfenahme der Rechtsvergleichung“, deren „innere Grenzen“ (S. 139) sich aus seiner philosophischen Betrachtung der Rechtsgeschichte ergeben sollen, die er aus „inneren Gründen“ auf das abendländische Recht beschränken zu müssen glaubt, S. 123. Damit lehnt aber auch er, wie ich ihn richtig zu verstehen glaube, nicht die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit von Vergleichen zwischen Rechtsinstituten des Vorderen Orients und solchen der beiden klassischen Rechtskreise ab, Vergleiche, die ich für eine Erforschung der Gesamtentwicklung des antiken Rechtsgeschehens für sehr förderlich, ja notwendig halte. Die dabei stets zu beachtende Wesensverschiedenheit des altorientalischen Rechtsdenkens gegenüber Griechenland und vor allem Rom habe übrigens auch ich vor vielen Jahren in den *Atti del Congresso internazionale di diritto romano, Roma I* (1934) S. 276 mit einem schlichten Schlagwort wenigstens teilweise zu charakterisieren versucht.

⁴ Auf das bekannte ältere papyrologische Schrifttum wird bei Gelegenheit verwiesen werden; hier seien nur die jüngsten Ausführungen von Westermann im *Journal of Juristic Papyrology* 2 (1948) S. 22 ff. hervorgehoben.

fassen, mag daher nicht allein vom eigenen Standpunkt einer Erforschung der Keilschriftrechte gerechtfertigt erscheinen, sondern auch für den Papyrologen nicht ohne Interesse sein und vielleicht bei ihm sogar manchen gelegentlichen Aufschluß für das eigene Forschungsgebiet anregen.

Es sind mir bisher aus neu- und spätbabylonischer Zeit im ganzen zwölf Lehrverträge bekannt,¹ die sich mit einer Ausnahme auf den engen Zeitraum von etwas mehr als seinem halben Jahrhundert zusammendrängen: 552/51(?)–496/95 v. Chr.; nur Berens² 103 ist wesentlich älter und stammt noch aus dem letzten Jahrzehnt der assyrischen Oberherrschaft, 629/28 v. Chr. Die Verträge haben die Erlernung der folgenden handwerklichen oder sonstigen, leider noch nicht sämtlich sicher präzisierbaren Berufstätigkeiten zum Gegenstand:

^h*nuḫatimmûtu* „Bäckerei“, TuM II/III 214 (Nabû-na'id);
Cyr. 248 (532/31 v. Chr.); BOR II³ (514/13 v. Chr.) und
BOR I⁴ (496/95 v. Chr.);

^h*aškapûtu* „Lederbearbeitung“, hier vielleicht „Schusterei“,
Dar. 457 (505/04 v. Chr.);

^h*išparûtu* „Weberei“, Cyr. 64 (537/36 v. Chr.);

¹ Abschriften und Photos einzelner in derzeit mir nicht mehr zugänglichen Zeitschriften veröffentlichter Stücke verdanke ich der Freundlichkeit der Herren G. R. Driver (Oxford) und Falkenstein (Heidelberg).

² Pinches, *The Babyl. Tablets of the Berens Collection* (1915). Die Abkürzungen sind die üblichen; vgl. auch Beiträge S. XI ff. Außerdem: Pohl = Pohl, *Neubabyl. Urkunden a. d. Berliner Staatl. Museen I* (1933) und II (1934); TuM II/III = Krückmann, *Neubabyl. Rechts- und Verwaltungstexte, 1933* (in „Texte und Materialien der Frau Prof. Hilprecht Collection“ usw. II/III); UET IV = *Ur Excavations Texts Bd. IV* (Figulla, *Business Documents of the New-Babylonian Period*, 1949).

³ E. und V. Revillout, *Babyl. and Ancient Record II* (1887/88) S. 119 f.

⁴ Pinches, ebendort I (1886/87) S. 83 f. Von dieser und einer zweiten, zwar nicht sachlich, aber durch die Personengleichheit einer der beiden Parteien damit zusammenhängenden Tontafel (Verpflichtungsschein mit Dienstantichrese) sind später in irgendeiner Schreiberschule zu Übungszwecken unvollständige Abschriften (mit zahlreichen Wiederholungen usw.) angefertigt worden, die Holt als RCT 20 A und B in *ASJL* 27 (1911) S. 204 ff. veröffentlicht hat. Durch die hiermit erfolgende Feststellung des einen Originals (Vorlage) erledigen sich m. E. seine Mutmaßungen (S. 209 f.) über Anlaß und Zweck der Abschriften.

^h*sabsinûtu* „Buntwirkerei“ (?),¹ Nbn. 172 (552/51 v. Chr. ?);
^h*kâšir lamḫuššûtu*² „Prachtgewandknüpferei“ o. ä., Camb. 245
 (526/25 v. Chr.);

^h*pušammûtu* „(Kleider-)Putzerei“,³ Cyr. 313 (531/30 v. Chr.);

^h*purqullûtu* „Siegelschneiderei“, Cyr. 325 (531/30 v. Chr.);

^h*arad ekallûtu* „Baumeisterei“,⁴ Böhl III S. 53 f.⁵ (540/39
 v. Chr.);

^h*samallûtu* „Krämerei“ (?),⁶ BOR II (514/13 v. Chr.);

^h*kurgarûtu* und ^h*huppûtu*,⁷ Berens 103 (629/28 v. Chr.).

¹ Vgl. aber Meissner, Beiträge zum assyr. Wörterbuch I (1931) S. 60f.

² Die richtige Lesung verdanke ich Ebeling, der auf Grund von Camb. 245, 7: ^h*ka-ši-ru-tu* das angebliche LÚ.ŠU.KA.NE der Kopie Z. 3f. in LÚ.TÚG(1).KA.SAR(!) = ^h*kâšir sikkati* (Belege bei Deimel, Sum. Lex. Nr. 536, 91) verbessert und die unsicheren Zeichen Z. 4 als ^{subât}(!)-*lam-ḫu*(!)-*šû*(!)-*û-tu* gedeutet hat. Damit ist wohl der LÚ.ŠU.KA.NE aus Deimel, a.a.O. Nr. 354, 49 zu streichen.

³ Ungnad, Glossar zu NRV I (= San Nicolò-Ungnad, Neubabyl. Rechts- und Verwaltungsurkunden I [1935]) gibt S. 123 ^h*pušā'a* mit „Säuberer“ wieder; s. aber Ebeling, Abh. Bayer. Akad. d. Wiss. 30 (1949) zu Nr. 22, 6. Das Gewerbe kann auch von Frauen ausgeübt werden; vgl. Nbn. 340, 5 (547/46 v. Chr.): *pu-sa-ʾ-i-tum*.

⁴ Dazu jetzt Oppenheim, Symbolae Hrozny II (1949) S. 227 ff.

⁵ Mededeelingen uit de Leidsche Verzameling van Spijkerschrift-Inscripties III (= Med. Koninkl. Akad. van Wetensch., Afd. Letterk., Deel 82 Serie B Nr. 2, 1936).

⁶ Zum *samallûm* (Ideogr. ŠAGAN.(MÁ.)LÁ) „Beutelträger“ in Altbabylonien und Altassyrien vgl. Koschaker, HG VI S. 49; Eißer-Lewy, MVAeG XXXV/3 (1935) S. 101 a und die Hinweise bei Eilers, AO 31, 3/4 (1932) S. 66. Später mag der Terminus eine erweiterte Bedeutung angenommen haben. In unserer Urkunde wird zwar der Lehrling zur Ausbildung in der ^h*samallûtu* (^h*nuhatimmûtu*) hingegeben, aber im weiteren Verlauf des Vertrages ist nur noch von Bäckerei die Rede; sollte er etwa in einem Bäckerladen Verwendung finden? Weitere Belege dieser Berufsbezeichnung aus spätbabylonischer Zeit sind UET IV 199, 5 und Nbn. 20, 15.

⁷ Mit der üblichen Auffassung von ^h*kurgarû* (Ideogr. KUR.GAR.RA) als „Buhlknabe, Kinäde“ ist hier neben ^h*huppû* nicht viel anzufangen, weil der letztere nach den von Oppenheim, JNES 8 (1949) S. 173, 5 angeführten Vokabularstellen den Anfertiger des *tunšu* genannten zeremoniellen Gewandstückes bezeichnet; vgl. allerdings Goetze, JCS 1 (1947) S. 182, 42 (mir nicht zugänglich), da *ḫubb|ppû* eben auch anderwärts mehrdeutig ist. Jedenfalls ist der *kurgarû*, wie mir auch Ebeling bestätigt, „unstreitig eine kultische Persönlichkeit“, er mag aber, wie Oppenheim in seiner Überschau (Orien-

Während in den Papyri freie Lehrlinge mit Sklaven abwechseln,¹ sind es hier, wiederum mit Ausnahme von Berens 103, durchwegs Unfreie, die von ihrem Gewalthaber in die Lehre gegeben werden, und zwar, abgesehen wohl von den Bäckern, nicht immer nur um in dessen Haushalt oder Betrieb beschäftigt zu werden.² Eine gewisse Mittelstellung nimmt der Lehrling von Nbn. 172 als *h'sirku* (Tempeloblate oder Hierodule) des Ebabbara-Heiligtums von Sippar ein, den anscheinend die Tempelverwaltung auswärts ausbilden läßt.³ Diese auffallende Seltenheit vollfreier Lehrlinge ist kaum nur ein Zufall der Überlieferung, sondern hängt m. E. damit zusammen, daß in Babylonien das freie Handwerk, wie auch die häufigen Handwerkernamen als Familiennamen zeigen, in größerem Ausmaße vererblich gewesen ist als im römischen Ägypten und daher der Sohn meist in der Werkstatt oder im Betrieb des Vaters seine Ausbildung finden konnte.⁴ Sie darf uns folglich auch nicht verleiten, auf eine übergroße Höhe der unfreien werktätigen Bevölkerung zu schließen. Denn es hat damals in Babylonien weder in der Landwirtschaft noch in der Industrie Sklavenmassenbetriebe gegeben, und der Besitz an Sklaven bewegte sich innerhalb mäßiger Grenzen. Ebenso unrichtig wäre die Annahme, daß das teilweise weitgehend differenzierte und spezialisierte Handwerk vorwiegend durch Unfreie aus-

talia 19 [1950] S. 135, 1) meint, im Laufe der Zeit sich über seine ursprünglichen Funktionen und dazugehörigen Charakteristiken hinaus entwickelt haben.

¹ Vgl. Zambon, Aegyptus 15 (1935) S. 29 ff.

² Vgl. unten S. 14. Außerdem ist z. B. der in Cyr. 313 zu einem *pusā'a* auszubildende Sklave nach vollendeter Lehrzeit an den Tempel des Šamaš in Sippar zu überstellen (Z. 11), dem ihn offenbar seine Eigentümer als *h'sirku* (Tempeloblaten, s. gleich) bestimmt hatten und vorher ausbilden lassen wollten.

³ Beachte die Angabe des Vaternamens in Z. 1, der bei Privatsklaven nicht angeführt wird. Über die rechtliche Stellung der *širku* neubabylonischer Tempel vgl. meine Ausführungen in Sitzber. Bayer. Akad. der Wiss. 1937, 6 S. 7f.; nicht ganz zutreffend (trotz Anm. 216) jetzt W. Otto, Beiträge zur Hierodulie im hellenistischen Ägypten (Abh. Bayer. Akad. der Wiss. 29 [1950]) S. 44.

⁴ Gerade das scheint umgekehrt im römischen Ägypten verboten gewesen zu sein; vgl. die Verweisungen bei Westermann, a. a. O. S. 32, und Taubenschlag, The Law of Greco-Roman Egypt usw. II (1948) S. 86, 13.

geübt worden wäre, denn es treten uns in den Urkunden auch freie Handwerker nicht minder zahlreich entgegen. Das scheinbare Überwiegen der Sklavenarbeit hängt vielmehr mit den Überlieferungsverhältnissen zusammen,¹ die uns sehr viel Urkundenmaterial aus den Archiven mächtiger Familien und der Tempel beschert haben. Das wird u. a. auch durch die bedeutendste Erbteilungsurkunde, die wir haben, bestätigt, welche den Nachlaß des uns hier noch öfters begegnenden Itti-Marduk-balâtu, des Chefs einer der vermögendsten und angesehensten Familien der Hauptstadt, betrifft. In Dar. 379 aus dem Jahre 508/07 v. Chr. gelangen neben sechzehn Häusern und Bauplätzen in Babylon und Barsippa im ganzen nur etwa über 100 Sklaven beiderlei Geschlechter zur Teilung.²

Unsere Verträge beziehen sich weiter durchwegs auf Lehrlinge männlichen Geschlechts,³ obwohl das betreffende Gewerbe nicht selten auch durch Frauen ausgeübt werden konnte.⁴ Man wird daher das bisherige Fehlen namentlich von Sklavemädchen (*šahirtu*) unter den Neubabylonischen Lehrlingen hier wohl dem Zufall der Überlieferung zuschreiben dürfen. Daß wir über das Alter der Lehrlinge nichts erfahren, darf uns nicht wundern, denn die Babylonischen Geschäftsurkunden enthalten, mit gelegentlichen Ausnahmen bei ganz kleinen Kindern in besonderen Fällen,⁵ niemals Angaben über die Minderjährigkeit oder überhaupt über das Alter der beteiligten Personen. Die

¹ Anders, aber kaum richtig Oppenheim, Untersuchungen zum babyl. Mietrecht (1936) S. 21.

² Vgl. Kohler-Peiser, BR IV S. 35 ff. Die genaue Zahl läßt sich, da einzelne Namen ausgefallen sind, nicht mehr ermitteln.

³ Anders wiederum in Ägypten; vgl. Zambon, a. a. O. S. 30, und neuerdings P. Mich. V 346 a (13 n. Chr.) eine Weberin und P. Aberdeen 59 (IV./V. Jahrh. n. Chr.) eine Stickerin (πλουμάρισσα).

⁴ Vgl. auch oben S. 5, 3. Die *šabâtum* „Schankwirtin“ der altbabylonischen Rechtssammlungen mag andererseits vielleicht ein Sonderfall sein.

⁵ Vgl. den Adoptionsvertrag Pohl I 14, 4 (573/72 v. Chr.): *mâr 17 úmu^{mu}* „ein Kind von 17 Tagen“ und noch häufiger in den Sklavenkaufverträgen über Mutter und Kind, z. B. *mâr ša (mu^hhi) tulî* „Kind (an) der Brust“, aber auch *mârat 5 šanâti* „5jährige Tochter“ in Nbn. 509, 4 (545/44 v. Chr.) u. a. m.

Lehrherren sind ebenfalls nicht selten Unfreie¹ gewesen, der Siegelschneider Ḥašdāa in Cyr. 325, 5 f. war sogar ein Sklave des damaligen Kronprinzen Kambyses. Da sie auch selbständig erwerbstätig sein können (unten S. 14), schließen sie selber und nicht etwa ihr Gewalthaber den Lehrvertrag ab.

Den ziemlich einheitlichen und gegenüber den διδασκαλικαί der Papyri wesentlich einfacheren formularen Aufbau des neubabylonischen Lehrvertrages möge Cyr. 64 aus den Jahren 537/36 v. Chr. veranschaulichen:

- ʿnu-up-ta-a mārat-su šá ʿiddin-^dmarduk apil ʿnūr-^dsîn
 ʿat-kal-a-na-^dmarduk ^hqal-la šá ʿitti-^dmarduk-balātu
 apil-šú šá ʿnabû-ahḥē^{meš}-iddin apil ʿe-gi-bi a-na ^hiš-pa-ru-tu
 a-di 5 šanāti^{meš} a-na ʿbêl-eṭir^{ir} apil-šú
 5 šá ʿap-la-a apil ʿbêl-e-ṭe-ru ta-ad-di-in
 iš-pa-ru-tu gab-bi ú-lam-mad-su [a-di]
 dup-pi dup-pi úmu^{mu} 1 qû akalū^{hi.a} ú
 mu-šep-tum ʿnu-up-ta-a a-na ʿat-kal-a-na-^dmarduk
 ta-nam-din ki-i iš-pa-ru-tu
 10 la ul-tam-mi-du-uš úmu^{mu} sût uttatu
 man-da-at-ta-šú i-nam-din na-bal-kât-ta-nu
 1/3 mané kaspu i-nam-din ^hmu-kin-nu
 (3 Zeugen und der Schreiber)
 16 bābili^{ki} arab^{ab} tašrītu úmu 20^{kām}
 šattu 2^{kām} ʿku-ra-ás šar bābili^{ki}
 šar mâtâte*

„Nuptâ, die Tochter des Iddin-Marduk, des Nachkommen des Nûr-sîn, hat Atkal-ana-Marduk, den Sklaven des Itti-Marduk-balātu, des Sohnes des Nabû-ahḥē-iddin, des Nachkommen des Egibi, zur (Erlernung der) Weberei auf 5 Jahre an Bêl-eṭir, den Sohn (5) des Aplâ, des Nachkommen des Bêl-eṭeru, übergeben.

Die ganze Weberei wird er ihn lehren. [Jah]raus jahrein (?)² wird Nuptâ 1 Qa Brot pro Tag und auch (Arbeits-)Kleidung

¹ Vgl. TuM II/III 214, 4f.; Cyr. 248, 4 und Dar. 457, 4.

² Ebenso BOR II Z. 5 und 10f.: a-di dup-pi u dup-pi-³; Z. 14: e-lat d. [u d.]. Die genaue Bedeutung dieser insbesondere in Verträgen mit wiederkehrenden oder Dauerleistungen häufigen Wendung steht noch nicht fest, unsere Übersetzung soll nur den an dieser Stelle mutmaßlichen Sinn wiedergeben;

dem Atkal-ana-Marduk geben. Wenn (Bêl-êtir) ihn die Weberei (10) nicht gelehrt hat, wird er pro Tag 1 Seah Gerste als seine (d. h. des Lehrlings) *mandattu*¹ geben.

Der Übertreter (des Vertrages) wird $\frac{1}{3}$ Mine Silber geben. Zeugen (*es folgen die Namen dreier Zeugen und des Schreibers*).

(16) Babylon, den 20. Tašrit, 2. Jahr des Kuraš, Königs von Babylon, Königs der Länder.“

Nuptâ handelt hier in Vertretung ihres Gatten Itti-Marduk-balâtu,² ein ziemlich seltener Fall. Der Anlaß dieser Stellvertretung bleibt uns unergründlich, zumal es nirgends gesagt wird, daß Atkal-ana-Marduk etwa ein Dotalsklave wäre. Vier Jahre darauf soll ein anderer Sklave des Itti-Marduk-balâtu zum Bäcker ausgebildet werden (Cyr. 248, unten S. 16), zwei weitere gibt er später zu einem Siegelschneider beziehungsweise zu einem Prachtgewandknüpfer in die Lehre, Cyr. 325 und Camb. 245. Einige Jahre nach dem Tode des Itti-Marduk-balâtu läßt eine seiner Schwiegertöchter Amat-Baba einen eigenen Sklaven die Schusterei (Dar. 457) erlernen und als letzter ist in BOR I ein von ihrem Ehemann abgeschlossener Lehrvertrag aus dem Jahre 496/95 v. Chr. erhalten. Es sind somit innerhalb eines Zeitraumes von 42 Jahren nicht weniger als sechs Lehrverträge überliefert, welche durch Itti-Marduk-balâtu und dessen engste Familienangehörigen in Babylon abgeschlossen worden sind, ein klarer Beweis der großen Verbreitung unseres Rechtsinstitutes.

Die typische Formalwendung des Neubabylonischen Lehrvertrages ist *ana hisparûti* (^h*nuhatimmûti* usw.) *ana M nadânu* „(den Lehrling) zur Weberei (Bäckerei oder sonstigem Hand-

vgl. Landsberger, ZA 39 (1930) S. 291; Oppenheim, RA 33 (1936) S. 143 ff. (mir unzugänglich); Ungnad, Glossar S. 52f. und AfO 14 (1941-44) S. 329. In BOR I Z. 4 kann allerdings *a-di dup-pi û dup-pi û 3 arhu^{mes}* als Lehrzeit nur „auf ein(en) Jahr (esumlauf) und 3 Monate“ bedeuten. Das gelegentliche Abwechseln unserer Wendung mit *adi duppišu* (Belege bei Ungnad, Glossar) konnte dies bestätigen. Zum letzteren auch Poebel, JNES 1 (1942) S. 296.

¹ Darüber später S. 14 ff.

² Vgl. schon oben S. 7. Zu Itti-Marduk-balâtu aus dem Hause Egibi und seiner Familie Ungnad, AfO 14 (1941-44) S. 61 ff.

werk) an den M(eister) übergeben“,¹ wobei wie BOR I zeigt, eine Ellipse für *ana lamádi* „zur Erlernung“ der betreffenden Tätigkeit² vorliegt, was genau dem πρὸς μάθησιν τῆς γερδιακῆς (oder sonstigen) τέχνης ἐγδίδοσθαι der Papyri³ entspricht und selbst im römischen *servum praeceptorum in disciplinam tradere* (D. 21, 1, 17 § 3 [Ulp.]) durchklingt. Aus dem völlig neutralen *nadānu* „tradere“, das im neubabylonischen Recht bei den verschiedenartigsten Vertragsverhältnissen vorkommt und erst durch die Angabe des Geschäftszweckes seine spezifische Färbung erhält,⁴ läßt sich aber keinerlei Anhaltspunkt für die Begründung eines Gewaltverhältnisses zwischen Meister und Lehrling gewinnen, wie man vielfach aus dem griechischen ἐγδίδοσθαι annimmt.⁵ Mir erscheint das übrigens selbst bei dem letzteren zweifelhaft, nicht allein wegen des gelegentlichen Gebrauches von ἐγδίδοσθαι bei der Pacht, sondern vor allem wegen seiner ständigen Anwendung beim Ammenvertrag,⁶ bei dem die Amme bestenfalls die Rolle der Mutter übernimmt, die an sich nicht Gewaltträgerin ist.

An Stelle eines *nadānu* seitens des Gewalthabers kommt gelegentlich, mit dem Lehrling als Subjekt, die auch beim Dienstvertrag und der Dienstantichrese häufige Wendung *ina pāni NN usūz*⁷ vor; vgl. Cyr. 248, 1 ff.: ¹*ina-qāti*^{II-d} ²*nabû-bul-tu* ³*qal-la šá* ⁴*itti*^{-d} *marduk-balātu* . . . *šá ina pāni M a-na* ⁵*nuhatimmu-ú-tu*

¹ Vgl. außer oben Cyr. 64, 3 ff. ebenso Cyr. 313; Cyr. 325; Camb. 245; Böhl III S. 53 f.; BOR I und BOR II. Über Dar. 457 unten S. 22 f.

² Z. 3: *a-na la-ma-a-du nuhatimmu-ú-tu*.

³ Vgl. P. Oxy. IV 725, 5 ff. (183 n. Chr.); P. Oxy. XIV 1647, 9 ff. (Spätes II. Jahrh. n. Chr.); BGU IV 1021, 6 ff. (3. Jahrh. n. Chr.).

⁴ Vgl. meine Beiträge S. 178 f. und Aegyptus 27 (1948) S. 127.

⁵ So u. a. Cugia, Profili del tirocinio industriale (1921) S. 39, und zuletzt auch Koschaker, Über einige griech. Urkunden a. d. östl. Randgebieten des Hellenismus (1931) S. 21. Vorsichtiger Wolff, Journal of Juristic Papyrology 1 (1946) S. 61, der im ἐγδίδοσθαι nur die Bestätigung des Realcharakters des Vertrages erblickt; darüber später S. 25.

⁶ Belege bei Preisigke, Wörterbuch I s. v. Sp. 441 Nr. 10 u. ö.

⁷ Belege für den ersten bei Ungnad, Glossar S. 116 s. v. *naázu* Š 1) und Pohl II 10, 5 f. (522/21 v. Chr.), für die Dienstantichrese u. a. UET IV 74, 3 ff.: *S a-ki hu-bul-lum ina pa-ni G ú-šu-uz-za-at* „die S(klavin) ist für die Zinsen zur Verfügung des G(läubigers) gestellt“; ebenso UETIV 79, 4 f. (beide 620/19 v. Chr.). Zum Zeitwort auch unten S. 21, 2.

ú-šu-uz-zu „Ina-qâti-Nabû-bultu, der Sklave des Itti-Marduk-balâtu, . . . ist es,) der zur Verfügung des M(eisters) zur (Erlernung der) Bäckerei gestellt ist.“¹ Dabei bestätigt die mit *na-dânu* abwechselnde Verwendung, daß auch dem Zeitwort *ušuzzu* an sich der Gedanke der Begründung eines Gewaltverhältnisses nicht innewohnt.² Tritt auch der Gewalthaber bei dieser Fassung nicht unmittelbar als Kontrahent in Erscheinung, so ist es deshalb nicht wie bei der Selbstverdingung Gewaltfreier etwa der Lehrling, der den Vertrag mit dem Meister abschließt, sondern auch hier der Gewalthaber, der den Lehrling „zur Verfügung des Lehrherrn gestellt hat“ (*ušazzîz*).³ Das ergibt sich einmal aus dem analogen Sprachgebrauch bei der Verdingung und Dienstantichrese von Unfreien, dann aber auch aus der Verpflichtung des säumigen Lehrherrn zur Leistung der *mandattu*,⁴ die niemals an den Sklaven entrichtet wird, sondern immer ausschließlich dem Gewalthaber zusteht.

Ganz vereinzelt steht die Formulierung von Berens 103 da, welches eine Hingabe des Lehrlings nicht erwähnt, sondern mit der Übernahme der Verpflichtung zur Unterweisung des Lehrlings, der übrigens wie schon bemerkt hier ausnahmsweise ein Freier ist, beginnt, Z. 1 ff.: [*a*]-*dî 2-ta šanâti*^{mes} 5 *arhu*^{mes} *I na-na-a-ú-šal-li B₁ apil-šú šá B₂* ^hKUR.GAR.RA-*ú-tu u* ^h*hu-up-pu-ú-tu ú-lam-mad-su* „2 Jahre 5 Monate [la]ng wird Nanâ-ušalli den B₁, Sohn des B₂, die *kurgarûtu* und *huppûtu* lehren“. Ein sachlicher Grund für diese Abweichung vom Schema ist weder durch den Status des Lehrlings begründet⁵ noch aus dem übrigen

¹ Ebenso TuM II/III 214, 4f. In Nbn. 172, 3f. heißt es nur: *ana* ^h*sa-ab-si-nu-tu ina pâni M.*, was einer Konstruktion als Realvertrag entsprechen würde (dazu meine Beiträge S. 246 und unten S. 27). Bei dem stark beschädigten Zustand der Tafel möge dies aber dahingestellt bleiben; es könnte auch einfach die Verbalform fehlen.

² Anders z. B. bei der Dienstantichrese, UET IV 79, 4f.: *maš-ka-nu ina pâni G ú-šu-za-a-ta*, „(die Sklavin) ist als Pfand zur Verfügung des (Gläubigers) gestellt“.

³ Cyr. 278, 6 (532/31 v. Chr.). Vgl. auch P. Oxy. IV 724, 2f. (155 n. Chr.): συνέστησά σοι Χαίράμμωνα δοῦλον πρὸς μάθησιν κτλ.

⁴ TuM II/III 214, 10f. und Cyr. 248, 6ff.

⁵ Auch bei der Dienstmiete gewaltunterworfenen Freier und Sklaven sind keine grundsätzlichen Unterschiede im Formular wahrzunehmen; vgl. NRV I S. 182.

Inhalt des Vertrages, der ganz der Norm folgt, zu entnehmen, zumal umgekehrt dieser darauf schließen läßt, daß eine Übergabe des Sohnes in die Lehre auch hier erfolgt ist.¹

Im Gegensatz zur Mannigfaltigkeit und Ausführlichkeit der Vertragsbestimmungen in den *διδασκαλικαί* der Papyri ist der Inhalt der Neubabylonischen Lehrverträge nicht allein einheitlicher und wortkarger, sondern auch ein wesentlich beschränkterer. Dieser Unterschied kann nur zum Teil auf die charakteristische Starrheit und Knappheit des rechtsgeschäftlichen Formelwesens in den Keilschriftrechten zurückgeführt werden, eine schlichte Knappheit, die durch das Material des Schriftträgers bedingt, allgemein den durch Gesetz und Gewohnheit geregelten *ἄγραφα* einen größeren Spielraum überließ,² sondern dürfte hier zum nicht geringen Teil auch den gegenüber dem römischen Ägypten weniger entwickelten und daher gestaltungsärmeren Wirtschaftsverhältnissen zuzuschreiben sein.

Im Mittelpunkt steht überall die Verpflichtung des Lehrherrn zur vollkommenen Ausbildung des Lehrlings, die den Geschäftszweck bildet. Er hat ihm das betreffende Handwerk oder sonstige Berufstätigkeit „ganz“ (*gabbu*, oben Cyr. 64, 6 und BOR I Z. 6 oder „vollständig“ (*qatū*)³ beizubringen, in TuM II/III 214 noch mit dem Zusatz „wie er (es selber) gelernt hat“,⁴ was uns

¹ Vgl. Z. 6 ff. und 8 ff.; darüber später.

² Wohl findet sich im babylonischen Vertragsrecht, und zwar zu allen Zeiten, eine gelegentliche Berufung auf das kgl. Gesetz, jedoch m. W. im Gegensatz zu den zahlreichen Zeugnissen aus den griechischen Papyri Ägyptens (s. Taubenschlag, *Journal of Juristic Papyrology* 1 [1946] S. 41 ff.) niemals eine solche auf Gewohnheiten oder Verkehrsbräuche, für die mir auch ein rechter akkadischer Terminus nicht bekannt wäre. Denn *paršu* bezeichnet die allerdings auch im Völkerrecht (s. Korošec, *Hethitische Staatsverträge* [1931] S. 47 f. und S. 64) zur Geltung gelangende Ordnung göttlichen Ursprungs. Zu den babylonischen Ausdrücken für Gesetz und Recht vgl. Landsberger, *Symbolae Koschaker* (1939) S. 219 ff.

³ Cyr. 325, 8 f.: *ḥpurqullu-ú-tu qa-ti-ti ú-lam-mad-su* „die vollständige Siegelschneiderei wird er ihn lehren“; Nbn. 172, 7; Cyr. 313, 6 f.; Cyr. 248, 5 f.; BOR II Z. 7; Dar. 457, 5 f. In zwei Fällen (TuM II/III 214, 6 und BOR I Z. 6) ist der vom Meister zu lehrenden vollendeten Bäckerei noch *dullu qátišu* „Arbeit seiner Hand“ hinzugefügt, was m. E. nur als Apposition „sein Handwerk“ aufzufassen ist; vgl. *ši-pi-ir qá-ti-su* im KH § 188 f.

⁴ Z. 7: *ki-i šá šu-ú lam-du*.

sogleich an das καθάπερ αὐτὸς ἐπίσταται (u. ä.)¹ der Papyri¹ erinnert. Diese Urkunde ist auch die einzige, die technische Angaben über die zu erteilende Unterweisung macht. Der Bäcker soll dem Lehrling „das Bestreichen der Brote (mit Öl), wie es gehörig ist“ auch beibringen.² Auf welche Weise die Erreichung des Ausbildungszieles festgestellt wurde, erfahren wir aus unse-
ren Tontafeln nicht; vgl. hingegen die Prüfung des δεδιδαγμένους zurückzustellenden Lehrlings durch drei von den Parteien gemein-
sam gewählte Sachverständige in der διδασκαλική BGU IV 1125, 9 f. (13 v. Chr.).³

Erfüllt der Meister die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Ausbildung des Lehrlings nicht, so schuldet er stets dem Gewalt-
haber für die Zeit, während welcher der Skavenlehrling sich bei ihm befindet, dessen pauschalierten Tagesarbeitsverdienst, die *mandattu*, welche man ziemlich wörtlich, aber farblos, mit „Ab-
gabe“ zu übersetzen pflegt.⁴ In Cyr. 248, 6 ff. heißt es: *ki-i la*

¹ Vgl. P. Mich. V 346a, 3f. (13 n. Chr.); P. Fouad I 37, 2f. (48 n. Chr.); P. Oxy. II 275, 13f. (66 n. Chr.); P. Teb. II 385, 10f. (117 n. Chr.); Stud. Pal. XXII 40, 22f. (150 n. Chr.); P. Oxy. IV 725, 50 (183 n. Chr.).

² Die Deutung der teilweise auch schlecht erhaltenen Stelle verdanke ich Ebeling, der folgenden Lesungsvorschlag macht, Z. 6f.: *akalu^{bi}-a fi-hu(!)-ú k[í](!)-i(!) sa-ad-ri*. Zu *fi-hu* vgl. auch die von mir in *Miscellanea Mercati VI* (1946) S. 500, 6 angeführte Reihung aus TCL XIII 221, 14; für die Bedeutung verweist E. auf F. Kraus, *Talmudische Archäologie I* (1910) S. 102.

³ Ähnlich wohl auch die unvollständigen Bestimmungen des P. Fouad I 37, 7f. und P. Aberdeen 59 fr. III, 2f. In dieser Prüfung eine Art staatlich geforderten Befähigungsnachweis zu erblicken, wie Taubenschlag, a. a. O. II S. 32, unter Berufung auf Wenger, *Gnomon 1941* S. 94 (der aber eigentlich dies nicht sagt), in Erwägung zieht, scheint mir jedenfalls für die vorbyzantinische Zeit zu weit zu gehen. Die κοινότης τῶν συντεχνιῶν des P. Aberdeen mag dagegen tatsächlich über die Ausbildung der Lehrlinge gewacht haben, obwohl es sich auch um eine Aufnahmeprüfung für den Eintritt in die Zunft handeln könnte. Allerdings ist uns auch darüber weiter nichts überliefert. Denn selbst Jahrhunderte später schreibt sie das sog. Eparchenbuch, welches überhaupt nur ein einziges Mal (XI, 1 bei den Kerzenmachern) *μαθη-
ται* erwähnt, lediglich bei den *ταβουλάριοι* vor, was man mit Rücksicht auf ihre Stellung und die auszuweisenden Rechtskenntnisse ohne weiteres begreiflich finden wird; vgl. Stöckle, *Spätromische und byzantinische Zünfte* (1911) S. 57, 67 f. und S. 80.

⁴ Der allgemeinen Bedeutung des Wortes entsprechend begegnet *mandattu* in den Pachtverträgen der Achämenidenzeit noch in ganz anderer gleich

ul-tam-mad-du-šú ultu muḫḫi úmu^{mu} šá ina páni-šú šu-ú úmi sût uttatu man-da-at-ta-šú i-nam-din „wenn er ihn die Bäckerei nicht lehren wird, wird er vom Tage an, seit dem (d)er (Lehrling) zu seiner Verfügung ist, pro Tag 1 Seah Gerste als dessen Abgabe geben“.¹

Die Leistung der *mandattu* hat weder den allgemeinen Charakter von Schadensersatz wegen Nichterfüllung noch den einer Vertragsstrafe, die übrigens nicht selten daneben vereinbart wird (unten S. 19), sondern ist eine besondere Folge der Vertragsverletzung, die sich aus der rechtlichen und wirtschaftlichen Struktur des neubabylonischen Sklavenrechtes ableitet. Der Sklave, der in der Hauswirtschaft oder im eigenen Betrieb seines Herrn nicht benötigt und dessen Arbeitskraft von diesem auch nicht in anderer Weise verwertet wurde, durfte gegen Entrichtung eines normierten und pauschalierten Tagesarbeitsverdienstes für sich arbeiten und für eigene Rechnung erwerbstätig sein. Aus diesem Gesichtspunkt heraus schuldet dann jeder, der einen Sklaven seinem Herrn unrechtmäßig vorenthält oder sonst unbefugt die Arbeitskraft des fremden Sklaven nutzt,² dem Gewalthaber die *mandattu*; so z. B. auch der antichretische Pfandgläubiger nach getilgter Forderung.³ Hat aber der Gewalthaber

zweifacher Anwendung. Sie kann sowohl in den Verträgen nach dem Schema *ana sūti nadānu* (v. Bolla, Untersuchungen zur Tiermiete und Tierpacht im Altertum [1940] S. 120) eine „(Neben-)Abgabe“ neben dem eigentlichen festen Pachtzins (NRV I Nr. 152 Anm. 5) als auch diesen selbst bezeichnen, wenn der Vertrag das Formular *ana mandatti nadānu* (San Nicolò, *Orientalia* 19 [1950] S. 227) aufweist. Einmal kommt diese Formulierung mißbräuchlich (anders, aber kaum richtig, Oppenheim, *Mietrecht* S. 95f.) auch in einem Schiffmietvertrag (CT IV 44a, 4 ff. [508/07 v. Chr.]) vor, wo man *idu* erwarten würde.

¹ Ebenso oben Cyr. 64, 9 ff.; Böhl III S. 53 f. Z. 12 ff.; TuM II/III 214, 10 f.; Cyr. 313, 7 ff.; BOR I Z. 8 ff.; BOR II Z. 8 ff. usw.

² Das der Beeinträchtigung des Herrnrechts zugrunde liegende rechtliche oder tatsächliche Verhältnis kann begreiflicherweise im Einzelfall recht verschieden sein; vgl. z. B. Nbk. 103 (591/90 v. Chr.); Nbk. 193 (577/76 v. Chr.); VS VI 69 (NRV I Nr. 664; 550/49 v. Chr.); Nbn. 573 (545/44 v. Chr.); Nbn. 679 und 682 (beide 544/32 v. Chr.); Pohl I 50 (533/32 v. Chr.); YBT VII 73 (531/30 v. Chr.).

³ Bis dahin hat der Sklave für die Dauer des antichretischen Verhältnisses seine *mandattu* an den Gläubiger abzuführen; vgl. Cyr. 119, 7 ff. (536/35 v. Chr.).

die Ausnützung der Arbeitskraft seines Sklaven einem Dritten überlassen, so kann er umgekehrt selber dem Berechtigten die *mandattu* zu erstatten haben, wenn der vermietete oder in Antichrese gegebene Sklave etwa flüchtig wird, sonst den Arbeitsplatz verläßt¹ oder die Arbeit verweigert,² vorausgesetzt, daß der Herr dafür haftet. Auf dem Lehrvertrag übertragen hat der Gewalthaber die Arbeitskraft seines Sklaven dem Lehrherrn im Hinblick auf die zu erfolgende Ausbildung überlassen. Wenn nun diese unterbleibt oder nicht ordentlich erfolgt ist, kommt der Rechtsgrund für die Nutzung der ersteren in Wegfall und der Meister muß an den Gewalthaber die *mandattu* leisten.

Ihre Höhe ist auch in den Lehrverträgen nicht einheitlich; in Cyr. 64, 10, TuM II/III 214, 11 und Cyr. 248, 8 beträgt sie 1 Seah Gerste³ für den Tag,⁴ was in dieser Zeit ihre, allerdings abdingbare, gesetzliche Höhe gewesen sein dürfte,⁵ während in ebenso vielen anderen Fällen nur die Hälfte davon (3 Qa) vereinbart wird. Daß diese große Spannung nicht etwa mit dem zu erlernenden Beruf zusammenhängt, zeigen die drei Verträge über Bäckerlehrlinge: TuM II/III 214 und Cyr. 248 (1 Seah), BORI ($\frac{1}{2}$ Seah).⁶

¹ Vgl. VS V 9, 7 ff. (NRV I Nr. 296; 575/74 v. Chr.); VS IV 60, 11 f. (NRV I Nr. 306; 536/35 v. Chr.); Camb. 315, 12 ff. (524/23 v. Chr.); Dar. 575, 7 ff. (499/98 v. Chr.) u. a. m.

² VS V 14, 8 ff. (NRV I Nr. 152; 566/65 v. Chr.); dazu auch Koschaker, a. a. O. S. 15.

³ Nach der bisherigen Annahme entspricht das Seah (*sātu* = $\frac{1}{30}$ Kur) als Hohlmaß 5,05 l, daher 1 Qa in neubabylonischer Zeit ($\frac{1}{8}$ Seah) = 0,84 l. Nach den neuesten Forschungen von H. Lewy, JAOS 64 (1944) S. 72, wäre der Inhalt des Qa (Sila) wesentlich höher anzusetzen, nämlich 1,34 l, wonach dann für das Seah sich 8,04 l ergeben würden. Zur Umrechnung in ein Gewichtsmaß ist nach der Verf. 1 l Getreide = 0,65 kg.

⁴ Das macht ein Kur monatlich und entspricht bei dem Idealkurs von 1 Kur Gerste = 1 Sekel Silber der gesetzlichen 20% Verzinsung einer Mine Silber, was etwas höher als nach Meissner, APAW 1936 S. 35 f., der Durchschnittspreis eines erwachsenen Sklaven in dieser Zeit liegt. Bei dem in der folg. Anm. vom Gericht zugrunde gelegten Kurs von 0,9 Sekel für das Kur ist die Entsprechung genau.

⁵ Maßgebend ist für mich noch immer die Berechnung des kgl. Gerichtes in der Prozeßurkunde, Scheil, RA XII (1915) S. 5 ff. Z. 21 ff. (558/57 v. Chr.); dazu auch Dougherty, The Shirkûtu of Babylonian Deities (1923 S. 31, 28.

⁶ In der vierten Urkunde BOR II ist die Stelle mit dem Betrag (Z. 8) abgebrochen.

Ich möchte daher annehmen, daß der niedrigere Satz hier auf das oft jugendliche Alter der Lehrlinge zurückzuführen sein wird.

Nur in einer einzigen Urkunde ist die Erstattung der *mandattu* seitens des den Vertrag verletzenden Lehrherrn nicht vorgesehen und ihm die Leistung einer Konventionalstrafe von $\frac{1}{3}$ Mine Silber angedroht.¹ Wie fest eingewurzelt andererseits die obige Rechtsanschauung gewesen ist, ersehen wir aus Berens 103. Denn obwohl in diesem Fall der Lehrling ein Freier ist, soll der Meister, der die Ausbildung unterläßt, einen Tagespauschalbetrag an den Vater entrichten, der genau der gesetzlichen Sklaven-*mandattu* entspricht, wenn er auch begrifflicherwise hier nicht als solche bezeichnet wird, Z. 6 ff.: *ki-i la ul-mid-sú úmu^{mu} sût uttatu M i-nam-din* „wenn er ihn (die betr. Tätigkeit) nicht gelehrt hat, wird der M(eister) pro Tag 1 Seah Gerste geben“. Auf die tatsächlich erfolgte Leistung der *mandattu* seitens des Lehrherrn von Cyr. 64 (oben S. 8f.), der offenbar die übernommene Verpflichtung zur Unterweisung des Weberlehrlings Atkal-ana-Marduk nicht erfüllt hatte, dürfte die Quittung Cyr. 315 (531/30 v. Chr.) Bezug haben. Es bescheinigt nämlich darin Itti-Marduk-balâtu, der Gewalthaber des Atkal-ana-Marduk, dem Meister Bêl-êtir den Empfang von 15 (?) Sekel Silber „von der *mandattu*“ des genannten Lehrlings: *ina man-da-at-tum šá¹ at-kal-a-na^d marduk^h gal-la šá¹ itti^d marduk-balâtu* (Z. 1 ff.) und spricht noch von einem früheren Restbetrag von 4 Sekel (Z. 7).²

¹ Cyr. 325, 11f.: *ki-i la ul-tam-mi-du-uš M¹ ½ manê kaspu i-nam-din* „wenn er ihn (die Siegelschneiderei) nicht gelehrt hat, wird der M(eister) $\frac{1}{3}$ Mine Silber geben“. In den *διδασκαλικαί* der Papyri ist dies bekanntlich sehr häufig der Fall; ganz eigenartig dagegen die Sanktion von P. Mich. V 346a, 9ff., wonach der Gewalthaber berechtigt sein soll, die mangelhafte Ausbildung des Lehrlings τοῖς ἰδίοις ἀναλώμασι des pflichtvergessenen Lehrherrn vollenden zu lassen.

² Die an sich erwägenswerte Annahme von Kohler-Peiser, BR II S. 56, daß Atkal-ana-Marduk nach Abschluß der Lehre bei seinem ehemaligen Lehrherrn weitergearbeitet und dieser dafür dem Itti-Marduk-balâtu die *mandattu* des Sklaven entrichtet hätte, erscheint mir deswegen wenig wahrscheinlich, weil der Betrag von 5+4 Sekel Silber, welcher der *mandattu* für die in Betracht kommende Zeit entsprechen würde und den die Verf. ihrer Hypothese zugrunde legen, mit dem Textbefund nicht im Einklang steht. Denn in Cyr. 315, 1 ist vor der 5 eine Ziffer abgebrochen, ein, vielleicht zwei

Von einer Entlohnung des Lehrherrn hören wir eigentlich, im Gegensatz zu den Papyri, wo sie gelegentlich vorkommt,¹ nichts, was eben damit zu erklären ist, daß die ihm für die Dauer des Vertrages zu Gebote stehende Arbeitskraft des Lehrlings als hinreichendes Entgelt betrachtet wird. Bloß ein Geschenk nach erfolgreichem Abschluß der Lehre wird in einigen Urkunden vereinbart. In Berens 103, 5 f. ist es ein „Douceur“ (*nûptu*)² von 2 Sekel Silber und in Cyr. 313, 12 ff. heißt es: *ûmu^{mu} šá ú-lam-mad-du-šú* ^{1^{en}} TUGKUR.RA *šá 4 šiqil kaspi ub-bal-la a-na Minnam-din* „am Tage, da er ihn (das Handwerk) lehren wird, wird er (d. h. der Gewalthaber) ein KUR.RA-Gewand³ zu 4 Sekel Silber herbeibringen und an den M(eister) geben“. In BOR I Z. 7 f. wiederum erhält der Lehrherr ein *uzáru* genanntes Kleidungsstück.⁴ Immer handelt es sich aber um eine Leistung sekundären Charakters, wie schon der Ausdruck *nûptu* zeigt.

Die Verpflichtung, für Verköstigung und Bekleidung des Lehrlings aufzukommen, ist entweder allgemein oder dem Umfange nach bestimmt (1 Qa Brot täglich⁵ und eine (Arbeits-) Klei-

Zehner. Der Umstand, daß die Quittung zehn Monate nach Ablauf der in Cyr. 64 vereinbarten Lehrzeit ausgestellt ist, beweist umgekehrt nichts gegen unsere Auffassung, weil säumige Schuldner auch in Babylonien keine Seltenheit gewesen sind.

¹ Vgl. BGU IV 1125, 5f. (13 v. Chr.); P. Oxy. IV 724, 5 ff. (155 n. Chr.).

² Belege für die Anwendung dieser aus der Hausmiete stammenden Zugabe bei anderen Verträgen unter teilweiser Erweiterung ihrer Bedeutung bei Oppenheim, Mietrecht S. 86 mit Anm. 12 (S. 140); über ihre Funktion beim Immobiliarkauf jetzt San Nicolò, *Orientalia* 16 (1947) S. 290 ff.

³ Über das noch nicht identifizierbare wollene Kleidungsstück *KU.KUR.RA* oder *TUGKUR.RA* zuletzt meine Bemerkungen in Festschrift Wenger II (1945) S. 15f. a. E.

⁴ Eine analoge Bestimmung ist vielleicht noch auch in der schadhafte Z. 13 von Cyr. 325 enthalten gewesen.

⁵ Das heißt $\frac{1}{6}$ Seah, oben S. 15, 3. Das im Ofen gebackene Gerstenbrot (*akalu*) bildete in Babylonien seit jeher die Hauptnahrung. Das zahlreiche Neubabylonische statistische Material über die verschiedentlich abgestuften Tagesrationen der Verpflegung (*kurummatu*) freier und unfreier Arbeiter, der Tempelblaten (*širku*) usw. ist noch ganz unausgewertet; vgl. vorderhand Meissner, *Babylonien und Assyrien I* (1920) S. 417. Die jetzt von Westermann, *Class. Phil.* 40 (1945) S. 1 ff., für die griechische Welt nachgewiesene Abstufung der Unterhaltsätze je nach dem Stand der Bezugsberechtigten hat in Babylonien schon seit altsumerischer Zeit bestanden.

dung [*mušēptu*] jährlich), in mehreren Verträgen ausgesprochen.¹ Sie obliegt, ebenso wie bei den schlichten Lehrverträgen auch in den Papyri,² immer dem Gewalthaber.³ Das möchte ich als allgemeine Regel auch dort annehmen, wo davon überhaupt nicht oder nur von Bekleidung die Rede ist, und gleichzeitig einen Hinweis dafür erblicken, daß der Lehrling sich jedenfalls den ganzen Tag, wenn auch nicht die Nacht, beim Meister aufhielt;⁴ denn im Hause seines Gewalthabers wäre eine Verpflegung durch diesen selbstverständlich gewesen.

Von den mannigfaltigen und oft sehr ausführlichen Bestimmungen der *διδασκαλικαί* über die Verpflichtung des Gewalthabers hinsichtlich der ständigen täglichen Anwesenheit des Lehrlings beim Meister sowie zum genauen Nachholenlassen der während der Lehre geschwänzten, durch schuldhafte Untätigkeit oder selbst durch Krankheit versäumten Tage (*ἀργεῖν, ἀτακτεῖν, ἀσθενεῖν*; Belege überall), über die Pflicht des Lehrlings zur Folgsamkeit und Fleiß und dergleichen mehr verlautet in unseren Urkunden nichts. Ihre Regelung blieb, soweit das Bedürfnis danach bestand, wohl den örtlichen Verkehrsbräuchen überlassen. Ebenso fehlt, weil in Babylonien das Abgabewesen überhaupt anders geregelt war als im römischen Ägypten und auch eine Sonderbesteuerung des Gewerbes nicht bestanden hat, jede Vereinbarung über die Tragung *τῶν δημοσίων πάντων*.⁵ Lediglich an die in den Papyri unter Vertragsstrafe und Fiskalmult gestellte vorzeitige Herausnahme des Lehrlings aus der Lehre (*ἀποσπᾶν*)⁶

¹ Vgl. außer oben Cyr. 64, 7f., mehr oder weniger bestimmt: Böhl III S. 53f. Z. 8ff.; Cyr. 325, 9ff. Im schadhafte Camb. 245, 9f. wird (vom Lehrherrn) über die Verpflegung quittiert: [*ku*]rummât^{bi.a-su e-tir} „seine (d. h. des Lehrlings) [Ve]rpflegung hat er beglichen bekommen“; außerdem verspricht der Gewalthaber, den Lehrling während der ganzen Vertragszeit zu kleiden: *a-di qi-it šanāti^{meš} u [arḫu^{meš}] subāmu-šep-tum Iitti-^dmardu[š]-balātu].*

² Nicht ganz so Zambon, a. a. O. S. 52ff., weil sie die schlichten von den gemischten Lehrverträgen (s. unten S. 22, 3) nicht unterscheidet.

³ Meine Beiträge S. 245 sind jetzt dahingehend zu berichtigen.

⁴ Zu dieser Frage in den *διδασκαλικαί* Eitrem, P. Oslo III S. 214f., dem jetzt auch Westermann, a. a. O. S. 31, 70, zustimmt.

⁵ In O. Wilbour 31 (128 n. Chr.) zahlt sogar der *μαθητής* selber das *χειρωνάξιον*.

⁶ Vgl. BGU IV 1125, 9; P. Fouad I 37, 7; P. Oxy. II 275, 22f.; P. Oxy. IV 724, 12f.; P. Grenf. II 59, 16ff. (189 n. Chr.) u. a. m.

erinnert, wie schon Koschaker a. a. O. S. 21, 10 richtig erkannt hat, eine vereinzelte, leider schadhafte Stelle in Berens 103, die ich etwas anders als Landsberger ergänzen möchte, nämlich Z. 8 ff.: *úmu^{mu} šá V m[ár-šú a-na man-m]a šá-nam-ma [it-tan-nu x šiqil k]aspu i-tur-ru* „am Tage, da der V(ater) [seinen] S[ohn irgend jemand]em sonst (in die Lehre) [übergibt], wird er [x Sekel S]ilber erstatten“.¹ Sie findet ihr Gegenstück in der durch die Aufhebung der *διδασκαλική* dem Vater in BGU IV 1124, 19 ff. (18 v. Chr) bestätigten Befugnis: *ἐξῆναι δὲ τῶ Ἡρακλείδῃ καὶ ἐγδίδοσθαι τὸν ἑαυτοῦ υἱὸν Ἑρμαῖσκον ἐπὶ τὸ μανθάνειν τὴν ἡλοκοπικὴν(ν) τέχνην ἑτέρωι.*

Über derartige Sonderstrafgedinge² hinaus ist schließlich nicht selten der ganze Inhalt des Lehrvertrages noch durch eine auch bei mehreren anderen Vertragsarten häufige³ Konventionalstrafe in Geld gesichert, die gegen Vertragsverletzungen von beiden Seiten gerichtet ist und manche auch ungeschriebene Vereinbarung geschützt haben mag. So heißt es BOR II Z. 24 f.: *na-bal-kát-ta-nu 1/2 manē kaspu i-nam-din* „der Übertreter (des Vertrages) wird 1/2 Mine Silber geben“; ebenso oben Cyr. 64, 11 f. (1/3 Mine) und Böhl III S. 53 f. Z. 22 (5 Sekel).

Die wohl durch freie Übereinkunft der Parteien festgesetzte Dauer der Lehrzeit schwankt in den erhaltenen Urkunden zwischen fünfzehn Monaten⁴ und sechs Jahren,⁵ offenbar wie in den Papyri ohne direkte Abhängigkeit von dem zu erlernenden Berufe, mit Ausnahme vielleicht von der achtjährigen Frist bei der Baumeisterei (*ḥarad ekallútu*), Böhl III S. 53 f. Z. 5. Eine Freizeit des Lehrlings wird, im Gegensatz zu mancher *διδασκαλική* mit ihren *ἑορταί* und sonstigen freien Tagen im Jahre,⁶ nirgends erwähnt, obwohl wir aus manchem altbabylonischen Arbeitsvertrag wissen, daß damals der Mietling einen vielleicht gesetzlichen Anspruch auf drei manchmal sogar bezahlte Ruhetage im Monat

¹ Man findet nämlich in den Urkunden sehr oft *ana ašar šanammā aláku* „an einen anderen Ort gehen“, aber m. W. niemals *nadānu* „überegeben“.

² Vgl. auch Cyr. 325, 11 f. oben S. 16, 1.

³ Beiträge S. 188 f. und S. 190 f.

⁴ Cyr. 248, 2 ff. und BOR I Z. 4 (oben S. 8, 2).

⁵ Cyr. 313, 4.

⁶ Vgl. P. Fouad I 37, 5; P. Oxy. IV 725, 36 ff.

hatte.¹ Allerdings handelt es sich dort um Freie, die sich entweder selbst verdingen oder von ihrem Gewalthaber zur Arbeit verdingt werden. Der Lehrling aber wird, namentlich als Sklave, eher die Festtage nur gleichzeitig mit seinem Meister gefeiert haben. Besondere Vereinbarungen gegen eine übermäßige Ausnützung der Arbeitskraft des Lehrlings u. dgl. sind in unseren Urkunden ebensowenig zu erwarten wie manche andere Schutznorm, die wir erst im römischen und selbst dort vielleicht erst im byzantinischen Recht finden.²

Was die Natur des neubabylonischen Lehrvertrages betrifft, so wäre es wohl noch verfehelter als bei den gräko-ägyptischen διδασκαλικαί,³ ihn a priori in das Schema der nicht einmal nachweislich historisch römischen Begriffe der *locatio conductio rei*, *operarum* oder *operis* hineinzwängen zu wollen. Er ist vielmehr ein eigener Vertragstypus, charakterisiert durch die den Zweck der Hingabe ausdrückende und die Rechtswirkung bestimmende Formalwendung *ana (lamádi) ^hišparūti, ^hnuhatimmūti* usw. *nadānu* „zur (Erlernung der) Weberei, Bäckerei usw. übergeben“; s. oben S. 9 f. Die damit verbundene Arbeitsleistung des Lehrlings ist die Gegenleistung für die Unterweisung, steht aber gleichzeitig im Dienste seiner Ausbildung. Daher ist die dem Lehrherrn durch den Vertrag eingeräumte Ausnützung der Arbeitskraft des Lehrlings nicht der Hauptzweck des Vertrages. Daß es m. E. dabei auch nicht zur Begründung eines Gewaltverhältnisses zwischen Meister und Lehrling kam, ist bereits oben S. 10 ausgeführt worden. Dies alles mag vielleicht allzu modernrechtlich gedacht⁴ klingen, scheint

¹ Lautner, Altbabyl. Personenmiete und Erntearbeiterverträge (1936) S. 129 ff.; Oppenheim, a. a. O. S. 97 ff.

² Vgl. u. a. D. 21, 1, 17 § 3 (Ulp.), worin aber nach Cugia, *Tirocinio industr.* S. 57, das *immoderate uti* itp. sein soll. Zur Überschreitung des Rechtes des Lehrherrn zur *levis castigatio* (insbes. D. 9, 2, 5 § 3 Ulp.; D. 19, 2, 13 § 4 Ulp. u. a. m.) vgl. Cugia, a. a. O. S. 97 f., gegenüber Haymann, *Sav.Z.* 41 (1920) S. 49, 1 a. E. Der Zustand unserer Bibliotheken macht mir derzeit die weitere Heranziehung romanistischer Literatur unmöglich.

³ Trotz der zwischen *μίσθωσις* und *locatio conductio* bestehenden inneren Verwandtschaft decken sich auch im hellenistischen Recht die unter dem ersten Sammelbegriff vereinigten Tatbestände nicht immer mit den uns geläufigen drei Unterteilungen der *locatio conductio*.

⁴ Vgl. Hueck, *Deutsches Arbeitsrecht*² (1944) S. 47 f.

mir aber durchaus mit der die Eigenart des Rechtsverhältnisses zum Ausdruck bringenden Formalwendung des Neubabylonischen Lehrvertrages übereinzustimmen. Es sollen und werden ja damit auch nicht seine engen, nicht bloß wirtschaftlichen Beziehungen zum Dienstvertrag in Abrede gestellt. Ihn aber auch formell als Unterart des aus der Sklavenmiete hervorgegangenen und daher als Dienstmiete erscheinenden Dienst- oder Arbeitsvertrages zu betrachten,¹ halte ich jetzt deswegen für unrichtig, weil der Neubabylonische Mietvertrag, welcher Gestalt er auch immer sei, den Geschäftszweck ganz anders sieht und formuliert, nämlich als *ana idi nadānu* „für Mietzins (Lohn) übergeben“.²

Die Erlangung eines Entgeltes und nicht die Ausbildung des Lehrlings würde hiernach als Zweck der Hingabe erscheinen, was dem tatsächlichen Befund widerspricht. Der Lehrvertrag ist vielmehr m. E. im Neubabylonischen Recht eine eigene Form jenes vielseitigen Vertragstypus gewesen, bei dem eine Sache hingegeben wird, damit mit oder an ihr etwas vorgenommen oder auch aus ihr etwas hergestellt werde (*ana epišānūti nadānu*,³ wobei für die Ausführung eine häufig (aber keineswegs immer) als *idu* bezeichnete Entlohnung geschuldet ist, die aber

¹ So noch Beiträge S. 245 und RLA II S. 217 a.

² Beiträge S. 231 und S. 242. Bei der Personenmiete anstatt *nadānu* oft auch **šuzuzzu* „(hin)stellen“; vgl. San Nicolò, NRV I S. 182 f. und RLA II S. 216 b; Oppenheim, a. a. O. S. 21 f. sowie oben S. 10 f. Entspricht auch das letztere gewissermaßen dem lateinischen „locare“, so möchte ich entgegen Koschaker, SavZ 57 (1937) S. 385, dieser Variante in der Terminologie keine weitere Bedeutung beimessen. Das Schlüsselwort bleibt *idu* und dieses kommt bei beiden Zeitwörtern unterschiedslos vor. Letzteres gilt auch für jene Art des Dienstvertrages mit dem Schema (*ana idišu*) *našpartu NN alāku* „(für seinen Lohn) die Weisung des NN. gehen“, welche nicht aus der Personenmiete entstanden ist, sondern möglicherweise sich aus einer Art „entgeltlicher Geschäftsbesorgung“ entwickelt hat, da die Wendung *našpartu alāku* aus dem Bereich des Auftrages stammt.

³ Vgl. NRV I S. 531 f. und außerdem z. B. Nbn. 171 (552/51 v. Chr.): *mes-kan-nu šā A a-na e-pi-šū šā NUNUZ* (sic) *a-na B id-di-nu 3 šigil kašpu i-di-šū B ina qāti*¹¹ *A ma-ḫir A [i]ḫir-šu(!) ma-ḫir(!)* „(Betrifft) das Maulbeerbaumholz, das A zur Anfertigung eines Bettgestells (!) an B übergeben hat. 3 Sekel Silber als seine Entlohnung hat B aus der Hand des A empfangen (und) A hat das Bettgestell (!) empfangen (!).“

auch in anderer Weise entgolten werden kann. Insoweit kann man also bei unserem Lehrvertrag von einem Werkvertrag und einer *locatio conductio operis*, um bei diesem geläufigen Ausdruck zu bleiben, sprechen, zumal auch beim römischen *servum docendum locare*¹ nach richtiger Erkenntnis ebenfalls der auszubildende Sklave Gegenstand des Vertrages gewesen ist.²

Andererseits ist auch dem Neubabylonischen Recht die Kombination des Lehr- mit dem Dienstvertrag³ wegen der teilweise gemeinsamen wirtschaftlichen Funktionen und sonstigen Berührungspunkte nicht fremd geblieben, wie die folgende Urkunde Dar. 457 aus dem Jahre 505/04 v. Chr. zeigt:

¹amat-^dba-ba₆ mâr-tu šá ¹kal-ba-a mâr ¹na(!)-[ba-a-a]⁴
¹ul-tu-pa-ni-^dbêl-lu-ú-šu-lum ^hgal-la-[šú]
^haškapu a-na i-di-šú a-na šatti 10 ^{mašak}me-e-še(!)-e(!)-[nu]⁵
a-na ¹dabû-bul-liṭ-an-ni ^hgal-la šá ¹ea-nâšîr mâr[^r-šú šá]

¹ D. 19, 2, 13 § 3 (Ulp.). Bei der Konstruktion als Innominatrealkontrakt in D. 19, 5, 13 § 1 (Ulp.) handelt es sich, auch abgesehen von den verschiedenen Itp., um ein besonders gestaltetes Rechtsverhältnis, das man nicht mehr als normalen Lehrvertrag ansehen kann; anders Cugia, a. a. O. S. 54.

² Nicht die „Herbeiführung eines bestimmten Arbeitserfolges“, wie die gemeinrechtliche Doktrin lehrt. So auch Arangio-Ruiz, Istituzioni⁹ (1947) S. 346f. mit Anführung der mir leider derzeit nicht zugänglichen neueren Literatur zum ganzen Problem. So weiß ich auch nicht, inwieweit gegenüber Pernice, Sav.Z. 9 (1888) S. 244 auf den von Labeo in D. 50 16, 5 § 1 (Paul.) ausgesprochenen Gegensatz ἀποτέλεσμα – ἔργον eingegangen worden ist.

³ In den Papyri sind es diejenigen Verträge, die man seit Berger, Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden (1911) S. 167 ff., als „Lehrlingsverträge“ bezeichnet und als deren neuester Beleg jetzt noch P. Varsov. S. N. 7 (170 n. Chr.), hinzukommt. Sie bilden dort gegenüber den schlichten Lehrverträgen die weitaus größere Mehrheit. Die für die Zeit vor der Constitutio Antoniniana m. E. wenig berechtigte Kontroverse (Lit. bei Westermann, a. a. O. S. 41, 105), ob sie als *locatio conductio operarum* oder *operis* anzusehen sind, dürfte durch die Annahme eines gemischten Vertrages griechischen Rechtes (als Sonderart der μισθωσις) beizulegen sein. Über die Verbindung von διδασκαλική und παραμονή, worauf bereits Koschaker, Über einige griech. Rechtsurkunden usw. S. 22 f., hingewiesen hatte, jetzt ausführlich und mit neuen Gesichtspunkten Westermann, a. a. O. S. 23 ff.

⁴ Vgl. Z. 13 sowie Dar. 119, 2 f. (518/17 n. Chr.); Dar. 429, 5 f. (506/05 n. Chr.) u. a. m.

⁵ Die Kopie bietet me-e-tu-[,], was nach Ebelings frdl. Mitteilung wie oben aufzulösen bzw. zu berichtigen ist. Zum Worte Ebeling, a. a. O. zu Nr. 257, 4.

⁵ mâr ^hsángt¹ ^dea ta-ad-di-in ^haškapu-ú-tu
 qa-ti-ti ú-lam-mad-su ul-tu úmi 1^{kám}
 šá ^{arab}adâri ¹ul-tu-pa-ni-^dbêl-lu-ú-šu-lum
 ina pâni ^{1.d}nabû-bul-liṭ-an-ni bat-qa ^haškapu-ú-tu
 šá bîti i-šab-bat
¹⁰ ^hmu-kin-nu
 (7 Zeugen und der Schreiber)
¹⁸ bábili^{ki} ^{arab}šabâtu úmu 16^{kám}
 šattu 17^{kám} ¹da-a-ri-ia-muš šar bábili^{ki}
²⁰ šar mâtâte
^{1^{en}}ta-a₄ il-te-qu-ú

„Amat-Baba, die Tochter des Kalbâ, des Nachkommen des Na[bâa], hat [ihren] Sklaven Ultu-pâni-Bêl-lû-šulum, einen Lederbearbeiter, für seinen Lohn, jährlich 10 Sandal[en](?), an Nabû-bullitanni, den Sklaven des Ea-nâšir, des Soh[nes des . . .], (5) des Nachkommen des Priesters des Ea, übergeben. Die vollständige Lederbearbeitung wird er ihn lehren.

Vom 1. Adar an ist Ultu-pâni-Bêl-lû-šulum zur Verfügung des Nabû-bullitanni. Die Reparaturen an Lederarbeiten für das Haus wird er (weiter) vornehmen.

(10) Zeugen (: es folgen die Namen von 7 Zeugen² und des Schreibers).

(18) Babylon, den 16. Šabaṭ, 17. Jahr des Darijâmuš, Königs von Babylon, (20) Königs der Länder.

Je 1 (Ausfertigung) haben sie an sich genommen.“

Der Tatbestand ist klar und der Unterschied gegenüber dem schlichten Lehrvertrag augenfällig. Amat-Baba verdingt (*a-na i-di-šu . . . ta-ad-di-in*, Z. 3 ff.) ihren Sklaven, einen Lederbearbeiter (hier vielleicht „Schuster“), auf unbestimmte Zeit an einen offenbar dasselbe Handwerk ausübenden fremden Sklaven. Das Formular ist das der Personenmiete wie z. B. in Nbn. 299 (548/47 v. Chr.). Als Entgelt erhält sie bloß 10 Sandalen(?) jährlich, dafür aber, und darin liegt die Verquickung mit dem Lehrvertrag, hat der Meister den im Handwerk anscheinend noch nicht per-

¹ Geschr. *É.MAŠ*.

² Darunter ein Bruder der Amat-Baba, Z. 12f.

fekten Sklaven vollständig auszubilden, Z. 5 f.¹ Beachtlich ist auch der Vorbehalt (Z. 8 f.), daß dieser letztere, unbeschadet des Dienstvertrages mit Nabû-bullitanni, die Lederreparaturen im Hause seiner Herrin weiter vorzunehmen hat.

Eine im voraus vereinbarte Überführung des Lehrvertrages in einen Dienstvertrag nach Beendigung der Ausbildung scheint mir ebenfalls nachzuweisen sein, wenn wir das seltsame *id-su* in TuM II/III 214, 9, wie mir Ebeling bestätigt, als schlechte Schreibweise für das sonst übliche *i-di-šú* auffassen dürfen.² Die betreffende Bestimmung lautet, Z. 8 ff.: *ki-i-ma ul-tam-mi-du-uš* [x] *šiqil kaspu pap-pa-su id-su* „sobald er (d. h. der Lehrherr) ihn (das Bäckerhandwerk) gelehrt hat, sind [x] Sekel Silber (und) *pappasu*³ sein (d. h. des früheren Lehrlings) Lohn“. Arbeitet somit der Lehrling, nachdem er ausgebildet worden ist, bei seinem Meister weiter, so hat dieser wie bei einem Dienstvertrag dem Gewalthaber dafür einen Lohn (*idu*) zu entrichten.⁴ Ob diese Umwandlung des Lehrvertrages erst bei einer Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der in Z. 3 festgesetzten Lehrzeit von 17 Monaten eintreten oder ob sie schon für den Fall wirksam werden sollte, daß die Ausbildung des Lehrlings vor dem verein-

¹ In P. Oxy. XIV 1647 (Spätes II. Jahrh. n. Chr.) steigert sich die Entlohnung der Sklavin, eines weiblichen Weberlehrlings, innerhalb der vierjährigen Vertragsdauer von Jahr zu Jahr (Z. 25 ff.), entsprechend dem wachsenden Wert ihrer Dienstleistung gegenüber dem der Unterweisung. Auch in P. Oxy. IV 725 (183 n. Chr.), einer *διδασκαλική* mit *παραμονή*-Verpflichtungen auf fünf Jahre, ist vom 32. Monat an ein progressiv steigender *μισθός* für den Weberlehrling zu bezahlen, Z. 16 ff. Dazu Westermann, a. a. O. S. 29 f.

² Hat der Umstand, daß *A* (*ID*) das Ideogramm von *idu* ist, den Schreiber irregeleitet?

³ Keine der von Ebeling, a. a. O. zu Nr. 51, 3, erwogenen Bedeutungen von *pappasu* scheint hier zu passen und ich möchte daher an meiner Annahme eines „Naturalbezuges“ festhalten (vgl. NRV I S. 748 s. v.) und nur die Beschränkung auf sog. Tempelpfründen (*isgu*) fallen lassen.

⁴ Abwegig wäre es dagegen, die Bestimmung auf den Lehrherrn in dem Sinne zu beziehen, daß er für die Unterweisung postnumerando ein regelrechtes Entgelt (*idu*) zu erhalten hätte. Dem widersprechen sämtliche übrigen elf Lehrverträge, in denen von einem Lehrgeld nicht die Rede ist (oben S. 17), auch paßt ein Naturalbezug (*pappasu*) viel besser auf den bis dahin von seinem Gewalthaber erhaltenen Lehrling (oben S. 17 f.) als auf den Meister nach vollendeter Lehre.

barten Termin vollendet ist, mag dahingestellt bleiben.¹ Für die letztere Alternative, ἐὰν δὲ ἐντὸς τοῦ χ[ρ]όνου αὐτὸν ἀπαρτίσῃ, gäbe es in der διδασκαλική des P. Oxy. IV 724, 11 ff. (155 n. Chr.) eine allerdings nur formelle und sich hier umgekehrt zugunsten des Lehrherrn auswirkende Parallele.

Die Frage nach dem rechtserzeugenden Element im Lehrvertrag, die Frage vor allem, ob der Vertrag schon durch den Abschluß desselben zwischen Gewalthaber und Lehrherrn oder erst durch die Übergabe des Lehrlings an den letzteren perfekt wurde, ist ein Problem,² welches nicht den Lehrvertrag allein betrifft, sondern für mehrere der wichtigsten Vertragstypen des neubabylonischen Rechtes und selbstredend auch nicht dieses allein gilt, daher nur in einem weiteren Zusammenhang erörtert werden kann. Ist doch selbst für das griechische Vertragsrecht noch nicht einwandfrei festgestellt, in welchem Ausmaße das Konsensualprinzip Geltung besessen hat,³ und für die gräko-ägyptischen Papyri hat vor kurzem Wolff, a. a. O. S. 56 ff., den Nachweis zu führen versucht, daß die verschiedenen Gestaltungen der μισθώσεις (und auch die διδασκαλική S. 61) entgegen der herrschenden Meinung an sich Realverträge gewesen sind. Im Schlußwort sieht er sich allerdings zur Feststellung gezwungen, daß „even prior to the *constitutio Antoniniana* the rigid principles of Greek law began to be relaxed, presumably under Roman influence“ (S. 78), welchem letzteren namentlich ich nicht beistimmen möchte. Lassen sich denn in dieser Richtung überhaupt strukturelle Unterschiede zwischen den von Römern und Nichtrömern vor 212 abgeschlossenen μισθώσεις nachweisen? Auch im Gebiet der Keilschriftrechte hat Lautner, a. a. O. S. 55 ff., die altbabylonische Personenmiete in Form des *agârum*-Vertrages als Realvertrag erklärt.⁴ Er stützt seine These u. a. auch auf den Umstand,

¹ Möglicherweise steckt eine der obigen analoge Bestimmung auch in den mir nach Revillouts Kopie unverständlichen Resten der Z. 13–15 von BOR II: [kî-î] 3 arhu e-lat dup-pi [u dup-pi-?] usw.

² Die dritte Alternative (Formalvertrag) mag im folgenden außer Betracht bleiben.

³ Vgl. die Literatur bei Jörs-Kunkel-Wenger, Röm. Privatrecht³ (1949) S. 210. Verf. selber möchten das Bestehen eines Konsensualvertrages „mindestens für die ältere Zeit“ in Abrede stellen.

⁴ Zustimmend Koschaker, SavZ 57 (1937) S. 386.

daß in der Regel der Beginn des Erfüllungszustandes (Übergabe des Mietlings, Dienstantritt) mit dem Datum des Vertragsabschlusses zusammenfällt, sonst aber diesem vorangeht.

Wenn dieser Gesichtspunkt als Indiz für den Realcharakter des Vertrages zu werten ist, dann sind im Neubabylonischen Recht weder der Dienstvertrag (Dienstmiete) noch die Miete unbeweglicher und beweglicher Sachen mit dem Schema *ana idi(šu) na-dānu* Realverträge gewesen. Denn unter den Urkunden, die den Beginn des Erfüllungszustandes erkennen lassen, liegt dieser, wie ich bereits einmal kurz ausgesprochen habe,¹ bei der Mehrzahl der Fälle ein paar Tage bis gelegentlich sogar länger als einen Monat nach dem Abschluß des Vertrages.² Unsere Lehrverträge bieten zwar darin nicht viel Aufschluß, denn meistens ist der Zeitpunkt, zu dem die Lehre beginnen soll, nicht angegeben, und manchmal entzieht uns der schlechte Zustand der Tontafel die Vergleichsmöglichkeit. Immerhin aber erfahren wir, daß während nach Cyr. 248, 2 und Cyr. 313, 10 das Lehrverhältnis bereits über beziehungsweise fast ein halbes Jahr vor dem Ausstellungsdatum des Vertrages begonnen hat, es in TuM II/III 214, 23f.³ elf Tage nachher anfangen soll. Auch in dem gemischten Vertrag Dar. 457 (oben S. 22 f.) beginnt die Dienstleistung des Lehrlings zwei Wochen nach Vertragsabschluß (Z. 6f.) und in dem einzigen uns erhaltenen Ammenvertrag tritt

¹ Arch. Orientální 9 (1937) S. 442.

² Eine nur flüchtige und keineswegs vollständige Durchsicht des Materials ergibt die folgenden Belege. Für den Dienstvertrag: VS V 15 (NRV I Nr. 153; 563/62 v. Chr.); Nbn. 210 (551/50 v. Chr.); Pohl II 10 (522/21 v. Chr.); Dar. 158 (517/16 v. Chr.); Dar. 215 (516/15 v. Chr.). Für die Hausmiete: TuM II/III 25 (583/82 v. Chr.); TuM II/III 26 (568/67 v. Chr.); Nbn. 48 (555/54 v. Chr.); Nbn. 261 (549/48 v. Chr.); YBT VII 45 (535/34 v. Chr.); BIN I 118 (531/30 v. Chr.); Camb. 117 (528/27 v. Chr.); Camb. 184 (527/26 v. Chr.); VS V 59 (NRV I Nr. 115; 521/20 v. Chr.); Dar. 163 (517/16 v. Chr.); Dar. 256 (513/12 v. Chr.) und Dar. 499 (502/01 v. Chr.). Für die Schiffsmiete: YBT VI 195 und 215 (beide 539/38 v. Chr.); CT IV 44a (508/07 v. Chr.); VS V 98 (NRV I Nr. 147; 496/95 v. Chr.). Die Fälle sind schon jetzt so zahlreich, daß man selbstverständlich an eine Vordatierung, wie sie Lautner, a. a. O. S. 62f., bei einer seiner Norm widersprechenden Urkunde annimmt, gar nicht denken kann.

³ Der Monatsname (*ŠU* = *dumūzu*) ist hier offenbar für *DU*₆ = *tašritu* verschrieben oder verlesen; ein häufiges Versehen.

die Amme ebenfalls ihren Dienst erst ein paar Tage später an, BE VIII₁ 47, 8ff. (551/50 v. Chr.).¹ Andererseits ist auch dem Neubabylonischen Recht die Konstruktion des *idu*-Vertrages als Realkontrakt, bei dem die Verpflichtung erst auf Grund der erfolgten und *ina pāni* des Empfängers stehenden Vorleistung begründet wird, nicht unbekannt. Wir begegnen ihr namentlich beim Werkvertrag ziemlich oft, entweder unter Vorleistung des zu bearbeitenden Materials oder meist unter Vorleistung der Entlohnung (*idu*),² sie kommt aber gelegentlich auch bei der Sachmiete usw. vor.³ Danach könnte der Realcharakter auch bei denjenigen Verträgen in Erwägung gezogen werden, in denen, wie wir gesehen haben, erklärt wird, daß der Lehrling oder Mietling „zur Verfügung des Meisters bzw. Mieters gestellt ist“ (*ušûz*, oben S. 10f.). Das alles ist aber für mich ein Grund mehr, im Gegensatz dazu, in dem normalen und viel häufigeren *ana idi nadānu*-ebensowenig wie in dem *ana hisparūti* usw. *nadānu*-Vertrag einen Realvertrag zu erblicken.

Wolff führt bei seinen Erörterungen über den angeblichen Realcharakter der griechisch-hellenistischen *μισθωσις* gleichfalls das Argument des Abschlußdatums des Vertrages ins Treffen und meint S. 61 unter Berufung auf Waszyńki,⁴ daß Pachtverträge mit einem der Übernahme des Grundstückes seitens des Pächters vorangehenden Datum erst, seitdem mit der *Constitutio Antoniniana* das Pachtverhältnis auch in Ägypten vom römischen Konsensualprinzip beherrscht wird, vorkommen. Ich kann hier nicht nachprüfen, inwieweit das neu hinzugekommene Material diese Annahme bestätigt und wie es bei den übrigen Arten der *μισθωσις* damit gestanden hat. Bei den *διδασκαλικαί* trifft sie jedenfalls nicht zu; denn obwohl bei den meisten die Vergleichsmöglichkeit fehlt, gibt es nicht weniger als vier solche aus der Zeit vor 212, bei denen der Vertrag nachweislich einige Zeit vor Beginn des Lehrverhältnisses abgeschlossen

¹ Dazu San Nicolò, Arch. Orientální 7 (1935) S. 22 f.

² Belege in Beiträge S. 249, 1 und oben S. 21, 3: NRV. I S. 531.

³ Vgl. z. B. VS VI 40 (NRV I Nr. 144; 571/70 v. Chr.); VS V 32 (NRV I Nr. 114; 543/42 v. Chr.); VS V 77 (NRV I Nr. 126; 509/08 v. Chr., beachte aber auch hier den Beginn des Erfüllungszustandes).

⁴ Die Bodenpacht (1905) S. 66 f.

worden ist: P. Teb. II 384, 3f. (10 n. Chr.); P. Fouad I 37, 2f. (48 n. Chr.); P. Teb. II 385, 11f. (117 n. Chr.) und P. Oxy. IV 725, 8f. (183 n. Chr.).

Den zahlreichen Lehrverträgen aus spätbabylonischer Zeit gegenüber ist die Überlieferung für die vorhergehenden Perioden der Rechtsentwicklung Babyloniens sowie aus den übrigen Gebieten der Keilschriftrechte ausnehmend karg. Neben dem Lehrvertrag YBT V 253 aus Larsa der Zeit unmittelbar vor Hammurapi¹ und der im Rahmen eines Pflückschaftsverhältnisses (*tarbitum*) stehenden „Ausbildung zum Handwerker“ der §§ 188f. KH² weiß ich nur noch eine unechte Adoptionsurkunde aus dem subaräischen Rechtskreis von Arrapha zu nennen: Nuzi VI 572. Darin verpflichtet sich ein gewisser Tirwiiia, den angenommenen Sohn Naniia zu verheiraten und „ihn die Weberei zu lehren“ (*a-na iš-pa-ru-ti ú-la-am-ma-as-sú*, Z. 7), wofür dieser mit seiner Frau ihm, solange er lebt, „dienen“ wird (*a-dî-i T. bal-tu₄ . . . i-pal-la-aḫ-šu-nu-ti*, Z. 8ff.). Unterläßt Tirwiiia die Ausbildung des Naniia, so darf der leibliche Vater den Sohn wieder zu sich nehmen.³ Dafür enthält nach Ehelolf in MVAeG XXXIV/1 (1930) S. 170 zu S. 153 der von Friedrich aus Duplikatfragmenten hergestellte Schlußparagraph des hethitischen Rechtsbuches (§ 200 B)⁴ eine gesetzliche Regelung des Lehrverhältnisses. Als zu erlernende Berufe werden hier der des Zimmermanns, Schmiedes, Lederbearbeiters und Schneiders angeführt. Die Formalwendung ist analog, wenn auch nicht ganz übereinstimmend mit dem *ana lamâdi* (*h'isparûti* usw.) *nadânu* der neubabylonischen Verträge (oben S. 9f.): *annanumanzi pâi-* „zum Ausbilden (Unterrichten) übergeben“. Der Meister erhält vom Vater des Lehrlings 6 Halbsekel Silber als Lehrgeld und, wenn er den Lehrling „voll ausgebildet hat“, (überdies?) einen Sklaven.⁵

¹ Lautner, a. a. O. S. 13.

² Dazu David, Die Adoption im altbabyl. Recht (1927) S. 33 f.

³ Dazu H. Lewy, *Orientalia* 10 (1941) S. 205 f., und Koschaker, *OLZ* 1944 Sp. 103.

⁴ Zählung nach Hrozný, *Code Hittite* (1922).

⁵ Z. 30f.: *ták-ku-an ya-al-ki-iš-ša-ra-aḫ-ḫi nu-uš-si* 1 SAG.DU *pa-a-i*. Mir erscheint die Art der nachträglichen Leistung des Vaters des Lehrlings in diesem Zusammenhang verdächtig, weil im ganzen Rechtsbuch die

Handelt es sich hier auch um ganz vereinzelte und weit auseinanderliegende Belege, so kann man daraus immerhin die Feststellung machen, daß der Lehrvertrag nicht erst eine Schöpfung des Neubabylonischen Rechtes ist. Die entsprechende Frage hinsichtlich der *διδασκαλικαί* aus Ägypten, welche bisher sämtlich der römischen beziehungsweise byzantinischen Zeit angehören,¹ muß vorderhand noch offenbleiben, weil es beim einzigen fragmentarischen P. Hib. 148 aus dem III. Jahrh. v. Chr. zweifelhaft ist, ob es sich um einen Lehrvertrag handelt; es dürfte wohl eher eine *παραμονή* vorliegen.² Damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß die gräko-ägyptische *διδασκαλική* römischen Ursprungs wäre; denn dafür findet sich m. E. in den erhaltenen Verträgen kein Anhaltspunkt.³

Zum Schluß noch ein Nachwort. Wenn in P. Oxy. IV 274 a. d. J. 155 n. Chr. der Unterricht in der Kurzschrift (*μάθησις σημείων*, Z. 3) Gegenstand eines Lehrvertrages ist, bei dem für die Ausbildung des Lehrlings (eines Sklaven) ein *μισθός* (Z. 5) „Mietlohn“ genanntes Lehrgeld vereinbart wird und dessen Bestimmungen mehrmals mit denjenigen der *διδασκαλικαί* von Handwerkern übereinstimmen, so ist dieser ein besonderer, uns schwer zu erklärender Fall,⁴ aus dem man selbstredend keines-

Leistung von „Köpfen“, d. h. „unfreien Personen“ (SAG.DU, akkadisch *gaqqadu*), wenn sie nicht als Wergeld (*compositio*) bei Tötungsdelikten und Menschenraub erscheint (vgl. meine Beiträge S. 101 f.), sonst nur noch in einzelnen Fällen von Rechtsbruch vorkommt; vgl. § 42 und § 149. Wenn aber Z. 30 *yalkiššaraš* mit Ehelolf „kundig, erfahren“ bedeutet, würde man dann eher (mit einem auch sonst häufig vorkommenden Subjektswechsel) eine Sanktion gegen den Meister, der den Lehrling nicht voll ausgebildet hatte, erwarten. Ist etwa *UL* ausgefallen?

¹ Die älteste BGU IV 1124 stammt aus dem Jahre 18 v. Chr.

² So auch Eitrem, P. Oslo III S. 214, 1, unter Hinweis auf die Haftung für Diebstahl, die in den *διδασκαλικαί* nirgends erwähnt wird, dafür aber in dem *παραμονή*-Vertrag PSI X 1120, 4 (Ende I. Jahrh. v.–Anfang I. Jahrh. n. Chr.) vorkommt.

³ Vgl. auch oben S. 20, 3 und S. 22, 3.

⁴ Es treffen m. E. die Herausgeber auch kaum das Richtige, wenn sie die Klauseln Z. 6 und Z. 11–14 „out of place“ finden. Diese hängen vielmehr mit der Stellung des zu Unterweisenden als Lehrling zusammen, der seine Ausbildung bei der Ausübung der betreffenden Berufstätigkeit erhält; vgl. auch den Vertrag über die Ausbildung als Flötenspieler, BGU IV 1125 (13 v. Chr.).

wegs folgern dürfte, daß der Unterschied zwischen Lehrling und Schüler nicht bekannt gewesen wäre. Denn es hat bereits in ptolemäischer Zeit griechische und auch ägyptische private Elementarschulen (*διδασκαλεῖα*) gegeben, in denen der Unterrichtende gewiß nicht Lehrling, sondern nur Schüler gewesen ist, und auch die Tachygraphie konnte in derselben Weise von einem Privatlehrer erlernt werden.¹ Das gleiche gilt sogar noch in erhöhtem Maße auch für Babylonien. Die hier seit alters her bestehende hohe Achtung vor der von der Göttin Nisaba erfundenen Schreibkunst und vor dem Wissen des *tupsarru*, des „(Ton-)Tafelschreibers“, hob diesen, seine Tätigkeit und den Unterricht darin weit über das Handwerk empor, zumal der Ausdruck *tupsarrûtu* „Schreibkunst“ bekanntlich mehr als die bloße Schreibfertigkeit bedeutet und zum Teil unserem Begriff „Wissenschaft“ entspricht. *Tupsarru* und *tupsarratu* „Tafelschreiber“ und „-schreiberin“ kommen mit verschiedenen Zusätzen als häufiges Epitheton mancher Gottheit vor² und *tupsarru* wird als Ehrentitel auch von manchem König geführt, so z. B. von Lipit-Ištar von Isin,³ dessen ungefähr 170 Jahre vor dem Kodex Hammurapi erlassenes Gesetzbuch jetzt in mehreren Bruchstücken bekanntgeworden ist.⁴

Wenn daher der Vater des uns hier mehrmals begegneten Itti-Marduk-balâtu bei der Adoption des Sohnes einer seiner Schwestern, Kalbâ, erklärt, diesen „von klein an aufgezogen und (wissenschaftlich) ausgebildet zu haben“,⁵ so ist damit keine gewerbliche Lehre, sondern Schulunterricht in der *tupsarrûtu* ge-

¹ Dazu kurzerhand Wilcken, Grundzüge S. 136 f., und z. B. UPZ 78, 8 f. (159 v. Chr.); P. Oxy. XVIII 2190, 6 ff. (Spätes I. Jahrh. n. Chr.).

² Belege bei Tallqvist, Akkadische Götterepitheta (1938) S. 102.

³ Falkenstein in dem gleich anzuführenden Aufsatz S. 172. Noch König Assurbanipal (669/68–632/31 (?) v. Chr.) rühmt sich mehrmals, durch Gottes Gnade die *tupsarrûtu* in einer Vollkommenheit zu beherrschen, die von keinem seiner Vorgänger erreicht worden ist; Belege bei Streck, Assurbanipal I (1916) S. LXV.

⁴ Steele, Amer. Journal of Archaeology 52 (1948) S. 425 ff., und meine kurze Inhaltsangabe der alten und neuen Fragmente in *Orientalia* 19 (1950) S. 111 ff.

⁵ Moldenke, Cuneiform Texts in the Metropolitan Museum of Art I (1893) 1, 4 f. (546/45 v. Chr.), nach Ungnad, AfO 14 (1941–44) S. 62.

meint.¹ Dieser Erklärung über die Fürsorge, die er dem Kinde hatte angedeihen lassen, mag übrigens auch eine gewisse rechtliche Bedeutung zugekommen sein, denn bereits mehr als ein Jahrtausend früher bringt die Serie *ana ittišu* den Unterricht in der Schreibkunst als Erziehungspflicht mit der echten Annahme an Kindes Statt in Verbindung.² Daß Kalbâ auch ordentlich gelernt hat, beweist sein Auftreten als *ḫtupsarru* in zahlreichen Urkunden seiner Familie,³ darunter auch als Schreiber der oben S. 16 besprochenen Quittung seines Adoptivbruders Itti-Marduk-balâṭu, Cyr. 315.

¹ Die jüngst von Falkenstein, *Welt des Orients* 3 (1948) S. 172 ff., bearbeiteten Bruchstücke eines sumerischen Lehrpos über die babylonische Schule (*é-dub-ba* „Tafelhaus“) geben ein anschauliches Bild sowohl über das Leben der Schüler (*dumu-é-dub-ba* „Sohn des Tafelhauses“) und ihre Tageseinteilung als auch über den Schulbetrieb und die gehobene Stellung des Lehrers (*um-mi-a* bzw. *ad-da-é-dub-ba* „Meister“ oder „Vater des Tafelhauses“), dem auch ein gewisses Züchtigungsrecht zustand. Der Vater des Schülers schuldet ihm ein Honorar, das als „Geschenk für seine Mühe-waltung“ (*nì-ba-á-kúš-a-ni*, akkad. *qīšit mānaḫtišu*) bezeichnet wird und zu dem nicht selten noch freiwillige Ehrengaben (*diri* „Überschuß, Zugabe“) kommen.

² Taf. 7 col. III, 19 (Landsberger, *MSL I* [1937] S. 101): *nam-dub-sarra mi-ni-in-zu-zu* „die Schreibkunst ließ er ihn lernen“.

³ Belege bei Tallqvist, *Neubabyl. Namenbuch* (1905) S. 86 unter Kalbâ 26.

QUELLENVERZEICHNIS

A. KEILSCHRIFTLICHE QUELLEN

BE	278: 11, 3	171: 21, 3
VIII ₁ 47: 27	313: 5; 6, 2; 10, 1; 12, 3; 14, 1; 17; 19, 5; 26	172: 5f.; 11, 1; 12, 3 210: 26, 2
Berens	315: 16; 31;	261: 26, 2
103: 5; 11; 16f.; 18, 1; 19	325: 5; 8f.; 10, 1; 12, 3; 16, 1; 17, 4; 18, 1; 19, 2	299: 23 340: 5, 3 509: 7, 5 573: 14, 2
BIN	Dar.	679: 14, 2 682: 14, 2
I 118: 26, 2	119: 22, 4 158: 26, 2	Nuzi
Böhl	163: 26, 2	VI 572: 28
III S. 53f.: 5; 10, 1; 14, 1; 18, 1; 19	215: 26, 2 256: 26, 2	Pohl
BOR	379: 7	I 14: 7, 5 50: 14, 2
I: 4; 8, 2; 9f.; 10, 1; 12; 14, 1; 15; 17; 19, 4	429: 22, 4 457: 4; 8, 1; 9; 12, 3; 22f.; 26	II 10: 10, 7; 26, 2
II: 4f.; 8, 2; 10, 1; 12, 3; 14, 1; 15, 6; 19; 25, 1	499: 26, 2 575: 15, 1	RA
Camb.	Hethit. Rechtsbuch	XII S. 5 ff.: 15, 5
117: 26, 2	§ 42: 28, 5	RCT
184: 26, 2	§ 149: 28, 5	20: 4, 4
245: 5; 9; 10, 1; 18, 1	§ 200 B: 28	Serie <i>ana ittišu</i>
315: 15, 1	KH	Taf. 7 col. III 19: 31, 2
CT	§ 188 f.: 12, 3; 28	TCL
IV 44a: 13, 4; 26, 2	Moldenke	XIII 221: 13, 2
Cyr.	I 1: 30, 5	TuM
64: 4; 8f.; 10, 1; 12; 14, 1; 15f.; 18, 1	Nbk.	II/III 25: 26, 2 26: 26, 2 214: 4; 8, 1; 11, 1.4; 12; 14, 1; 15; 24; 26
119: 14, 3	103: 14, 2	UET
248: 4; 8, 1; 9ff.; 11, 4; 12, 3; 13f.; 15; 19, 4; 26	193: 14, 2	IV 74: 10, 7 79: 10, 7; 11, 2 199: 5, 6
	Nbn.	
	20: 5, 6	
	48: 26, 2	

VS	59: 26, 2	YBT
IV 60: 15, 1	77: 27, 3	V 253: 28
V 9: 15, 1	98: 26, 2	VI 195: 26, 2
14: 15, 2	VI 40: 27, 3	215: 26, 2
15: 26, 2	69: 14, 2	VII 45: 26, 2
32: 27, 3		73: 14, 2

B. POPYRI UND OSTRAKA

P. Aberdeen	P. Mich.	P. Teb.
59: 7, 3; 13, 3	V 346a: 7, 3; 13, 1; 16, 1	II 384: 28
BGU	P. Oxy.	385: 13, 1; 28
IV 1021: 10, 3	II 275: 13, 1; 18, 6	UPZ
1124: 19; 29, 1	IV 724: 11, 3; 17, 1;	78: 30, 1
1125: 13; 17, 1;	18, 6; 25; 29	
18, 6; 29, 4	725: 10, 3; 13, 1;	P. Varsov. S. N.
P. Fouad I.	19, 6; 24, 1; 28	7: 22, 3
37: 13, 1. 3; 18, 6; 19,	XIV 1647: 10, 3; 24, 1	
6; 28	XVIII 2190: 30, 1	O. Wilbour
P. Grenf.	PSI	31: 18, 5
II 59: 18, 6	X 1120: 29, 2	
P. Hib.	Stud. Pal.	
148: 29	XXII 40: 13, 1	

C. RÖMISCH-BYZANTINISCHE QUELLEN

Digesten	19, 5, 13 § 1: 22, 1	Ἐπαρχ. βιβλίον
9, 2, 5 § 3: 20, 2	21, 1, 17 § 3: 10; 20, 2	XI 1: 13, 3
19, 2, 13 § 3: 22, 1	50, 16, 5 § 1; 22, 2	
19, 2, 13 § 4: 20, 2		